



# Einwohnergemeinde Arch

Unterdorfstrasse 12  
3296 Arch

Tel. 032 679 33 22  
Fax 032 679 23 33

gemeinde@arch-be.ch  
www.arch-be.ch



## Was ist bei einem Todesfall zu tun?

### Checkliste für Angehörige

Ein Todesfall stellt die Angehörigen sehr oft vor grosse Probleme. Sie stehen vielleicht unter Schock, kämpfen mit ihrer Trauer – und sollten just in den ersten Tagen nach dem Verlust eines nahen Menschen so vieles organisieren. Dieses Merkblatt soll den Angehörigen in dieser schwierigen Zeit helfen, an alles zu denken.

## I. Todesfall - Bestattung

### 1. Todesbescheinigung besorgen

Damit die verstorbene Person zum Aufbahrungsort überführt werden kann, benötigt es eine ärztliche Todesbescheinigung oder Todesmeldung.

#### ➔ Todesfall im Spital, Heim oder Gefängnis

Wenn der Tod im Spital, im Altersheim oder im Gefängnis eintritt, meldet diese Institution den Todesfall direkt dem Zivilstandsamt. Sie sorgt auch für die ärztliche Todesbescheinigung.

#### ➔ Todesfall Zuhause

Stirbt eine Person zu Hause, muss ein Arzt oder eine Ärztin benachrichtigt werden. Benachrichtigen Sie am besten **Ihren Hausarzt oder den Notarzt (Nr. 144)**. Verlangen Sie von diesem eine ärztliche Todesbescheinigung zu Händen des Zivilstandsamtes. Falls Sie eine Bestattungsfirma beauftragen, nimmt diese Ihnen alle Formalitäten ab.

#### ➔ Todesfall durch einen Unfall oder ein Delikt

In einem solchen Fall ist die **Polizei (Nr. 117)** zu verständigen, die den genauen Hergang klärt.

### 2. Todesfall melden

Abhängig vom Wohnort der verstorbenen Person müssen die nächsten Angehörigen einen Todesfall **innerhalb von 2 Tagen** bei folgenden Behörden melden:

- dem Zivilstandsamt des Sterbeortes (Arch: siehe „III Kontaktadressen“) **oder**
- dem Bestattungsamt am Wohnort der verstorbenen Person

**Legen Sie bitte folgende Unterlagen vor (sofern vorhanden):**

- Ärztliche Todesbescheinigung oder Todesmeldung
- Familienbüchlein / Schriftenempfangsschein (Niederlassungsausweis)
- Identitätskarte / Pass / Personalausweis
- Niederlassungsbewilligung / Aufenthaltsbewilligung (ausländische Personen)

Das Zivilstandsamt wird anschliessend die **Todes- oder Sterbeurkunde** ausstellen und eine Todesmitteilung an die Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen versenden. Die Angehörigen müssen sich also nicht zwingend bei der Einwohnergemeinde melden.

Der Tod von **ausländischen Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz** muss ebenfalls dem Zivilstandsamt am Sterbeort gemeldet werden. Das Zivilstandsamt informiert über die benötigten Dokumente.

### Tod im Ausland - Meldeverfahren

Stirbt eine Schweizer Bürgerin oder ein Schweizer Bürger im Ausland, so informiert die ausländische Behörde die **Schweizer Vertretung vor Ort**. Falls dies nicht gemacht wird, können auch Sie als Angehörige oder Angehöriger die ausländische Todesurkunde der Schweizer Vertretung übergeben. Diese wird das Dokument an die Heimatgemeinde weiterleiten.

Wünscht eine Person in der Schweiz bestattet zu werden, so kümmert sich ebenfalls die Schweizer Vertretung um die notwendigen Dokumente für die Heimschaffung.

### 3. Informieren

Benachrichtigen Sie Angehörige, Nachbarn, Freunde, Vereine/Verbände sowie den Arbeitgeber der verstorbenen Person. Auf Wunsch ist zudem der Pfarrer zu kontaktieren.

Falls Sie ein **Leidzirkular** gestalten möchten, können Sie sich für Beratungen, Gestaltung, Muster usw. an eine Druckerei Ihrer Wahl wenden. Möglicherweise bietet auch das Bestattungsunternehmen Beratungen und Dienstleistungen bezüglich Leidzirkularen an.

Folgende Stellen sind über den Hinschied zu informieren:

- Krankenkasse
- AHV-Verbandsausgleichskassen
- Pensionskassen
- Sonstige Versicherungen
- Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
- Bank (Vollmachten, Bankauszüge per Todestag)
- Post (Zustelladresse melden)
- Vermieter, Liegenschaftsverwaltung

### 4. Bestattung organisieren

Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes und erst nach Meldung beim zuständigen Amt stattfinden. Die Bräuche und Formalitäten der Bestattung sind in der Schweiz unterschiedlich geregelt. Besprechen Sie mit dem zuständigen Beamten des Zivilstands- oder Bestattungsamtes die Details der Bestattung:

- Letzter Wunsch der verstorbenen Person
- Überführung der verstorbenen Person vom Sterbeort zum Aufbahrungsort
- Art der Bestattung
- Ort, Datum, Zeit und Rahmen der Beisetzung und der Abdankung
- Sarg- oder Urnenwunsch

Erfragen Sie die anfallenden Kosten und welche Leistungen kostenlos sind.

Die Organisation der Bestattung kann allenfalls auch an das Bestattungsunternehmen übergeben werden. Informieren Sie sich auch hier vorgängig über die anfallenden Kosten.

## II. Nach der Bestattung

### 1. Siegelungsprotokoll

Innerhalb von 7 Tagen nach dem Todesfall hat die Wohnsitzgemeinde von Amtes wegen die Erbmasse zu sichern. Dies erfolgt mit der Aufnahme des Siegelungsprotokolls. Das Siegelungsorgan meldet sich bei den Angehörigen für einen Termin. Die Angehörigen sind verpflichtet, dem Siegelungsorgan **wahrheitsgetreu** Auskunft zu geben und ihm die Behältnisse und Räumlichkeiten zu öffnen. Die Erbinnen und Erben haben für den Fall einer Inventaranordnung eine Notarin oder einen Notar anzugeben.

Die genauen Kosten und Ansätze können dem Gebührenreglement und Tarif der Gemeinde Arch entnommen werden.

### 2. Testamenteröffnung

Nach einem Todesfall besteht die Pflicht, alle letztwilligen Verfügungen dem Notar respektive der Einwohnergemeinde abzuliefern. Das Testament wird innerhalb eines Monats seit der Einlieferung eröffnet. Dazu werden die Erbinnen und Erben vorgeladen, soweit diese bekannt sind. Die Erbinnen und Erben sowie Bedachten sind **nicht** verpflichtet, an der Eröffnung teilzunehmen. Eine Vertretung ist möglich. Die Eröffnung besteht in der Verlesung der Urkunde. Den abwesenden, bekannten Erbinnen und Erben wird eine Kopie der Teile, die sie betreffen, geschickt. Erbverträge werden nur von Urkundspersonen eröffnet.

Die Kosten können ebenfalls dem Gebührenreglement und Tarif der Gemeinde Arch entnommen werden.

### 3. Wohnsitz auflösen

Der Hausrat der verstorbenen Person ist unter den Erben zu verteilen, sofern es keine Testamentsvorgaben gibt. Es ist ein Inventar von Liegenschaften, Sammlungen, Schmuck und Fahrzeugen für die Erbverteilung zu erstellen. Die Wohnung / das Haus ist danach zu kündigen und geräumt sowie gereinigt abzugeben. Es ist ein Termin für die Zählerablesung (Strom und Wasser) zu vereinbaren  
→ Finanzverwaltung Arch, 032 679 33 22.

### 4. Grabmal (-Stein)

Gemäss dem Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Arch darf ein Grabmal frühestens 9 Monate nach der Erdbestattung oder 6 Monate nach der Urnenbeisetzung aufgestellt werden. Die Höchstmasse und das Anbringen des Grabsteines sind ebenfalls im Bestattungs- und Friedhofreglement geregelt. Wenden Sie sich an einen Steinhauer nach Ihrem Wunsch für weitere Informationen.

### 5. Steuererklärung ausfüllen

Für die Zeit vom 01.01. bis zum Todestag ist für die verstorbene Person eine Steuererklärung auszufüllen. Besorgen Sie sich alle nötigen Unterlagen dafür – als Grundlage kann die letztjährige Steuererklärung verwendet werden. Stichtag ist das Todesdatum.

### 6. Sozial- und Versicherungsleistungen für die Hinterbliebenen

Als Hinterbliebene/r haben Sie allenfalls Ansprüche auf Sozial- und Versicherungsleistungen. Bitte klären Sie die Ansprüche auf den zuständigen Stellen ab. Mögliche Ansprüche können sein:

- Witwen-, Witwer- oder Waisenrente der AHV / IV
- Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV / IV
- Hinterlassenenrente der Pensionskasse oder Arbeitgeber
- Lebensversicherungen usw.
- Fürsorgeleistungen

### III. Kontaktadressen

Einwohnergemeinde Arch  
 Unterdorfstrasse 12  
 Postfach 36  
 3296 Arch  
 Tel. 032 679 33 22  
 Fax. 032 679 23 33  
 gemeinde@arch-be.ch

Zivilstandsamt Kreis Seeland  
 Villa Rockhall III  
 Seevorstadt 105  
 2502 Biel / Bienne  
 Tel. 031 635 43 70  
 Fax 031 635 43 89  
 za.seeland@pom.be.ch

Ausgleichskasse des Kantons Bern  
 Zweigstelle Region Büren  
 Hauptgasse 12  
 3294 Büren a. A.  
 Tel. 032 352 03 80  
 Fax 032 352 03 81  
 ahv@bueren.ch

Pro Senectute Biel/Bienne-Seeland  
 Beratungsstelle Lyss  
 Steinweg 26  
 3250 Lyss  
 Tel. 032 328 31 11  
 info@be.pro-senectute.ch

#### Kirchgemeinden / Pfarrer

Reformierte Kirchgemeinde  
 Pfarramt Arch-Leuzigen  
 Oberdorfstrasse 35  
 3296 Arch  
 Tel. 032 679 31 44  
 pfarramt.arch-leuzigen@bluewin.ch

Römisch-Katholische Kirchgemeinde  
 Frau Roswitha Schumacher  
 Solothurnstrasse 40  
 3294 Büren a. A.  
 Tel. 032 387 24 04  
 katharina.bueren@kathseeland.ch

#### Bestattungsunternehmen

Pozvek AG  
 2540 Grenchen  
 Tel. 032 652 52 82

Bänninger Bestattungen GmbH  
 2544 Bettlach  
 Tel. 032 644 32 22

Messer Begleiten & Bestattungen  
 GmbH  
 2540 Grenchen  
 Tel. 032 757 50 50

Kocher Rolf Bestattungsinstitut  
 3294 Büren a. A.  
 Tel. 032 351 14 06  
 Nat. 079 334 39 33

## IV. Weitere Informationen

Bei offenen Fragen können Sie sich an die Einwohnergemeinde Arch wenden. Die Adresse finden sie unter „III Kontaktadressen“.

Informationen und Formulare erhalten Sie ebenfalls auf den folgenden Internetseiten:

- **Einwohnergemeinde Arch**

<http://www.arch-be.ch>

- **AHV-Zweigstelle Büren (Formulare und Fragen zu Hinterlassenenrenten / EL)**

<http://www.bueren.ch>

<https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen>

- **Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (Vorgehen, Fragen und Formulare)**

[http://www.pom.be.ch/pom/de/index/strassenverkehr-schifffahrt/fahrzeuge/fahrzeug-einloesungen/vorgehen\\_der\\_angehoerigenbeitodesfall.html](http://www.pom.be.ch/pom/de/index/strassenverkehr-schifffahrt/fahrzeuge/fahrzeug-einloesungen/vorgehen_der_angehoerigenbeitodesfall.html)

- **Pro Senectute Kanton Bern, Beratungsstellen und Merkblätter**

<http://www.be.pro-senectute.ch/>

<http://www.be.pro-senectute.ch/infothek/broschueren-downloads.html>

- **Weitere Checklisten und wissenswertes zum Thema „Todesfall“**

<https://www.ch.ch/de/todesfall/>

<http://www.pom.be.ch/pom/de/index/zivilstand-pass-id/zivilstand/tod.html>